

Textilkennzeichnungsverordnung ist seit Mai 2012 in Kraft

Klaus Zinke, BSR-Fachbereichsleiter Deko, über den Nachfolger des Textilkennzeichnungsgesetzes

Bereits im März 2011 (RZ 3/2011, Seite 95) berichteten wir ausführlich über die Bedeutung des Textilkennzeichnungsgesetzes (TextilKennzG) für Handel und Handwerk. Seit Mai 2012 ist dieses Gesetz von der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung (TKV) abgelöst worden. Ganz allgemein listet die TKV die gleichen Vorschriften beim Inverkehrbringen von Textilien auf, wie das TextilKennzG auch wenn es im Detail betrachtet Unterschied gibt.

Kennzeichnungspflicht

Grundsätzlich besteht für denjenigen, der in der Europäischen Union ein Erzeugnis auf dem Markt bereitstellt, das mindestens zu 80 Prozent aus Textilfasern besteht eine Kennzeichnungspflicht der Materialzusammensetzung. Dies kann ein Importeur, Hersteller oder (Groß)Händler sein. Letztlich muss allerdings der letzte in der Handelskette – also der Einzelhändler oder Handwerker – sicherstellen, dass die Kennzeichnung der Produkte, die dem Endkunden übergeben werden, den Vorgaben der TKV entspricht.

Im Bereich der Raumausstattung lässt sich die TKV auf nahezu alle Produkte anwenden. Angerfangen von Stoffen als Meterware bis hin zu fertigen Dekorationen, textilem Sonnenschutz oder Polstermöbeln. Auch Wandbespannungen oder Textiltapeten können kennzeichnungspflichtig sein, ebenso wie textile Bodenbeläge und natürlich alle Arten von „Heimtextilien“. Aber auch Muster und Proben müssen gekennzeichnet werden ebenso wie Abbildungen oder Beschreibungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Bewerbung der Erzeugnisse stehen.

Wichtig! Die Informationen zur Textilkennzeichnung müssen dem Verbraucher bereits vor dem Kauf deutlich sichtbar

sein. Dies gilt auch für Fernabsatzgeschäfte, beispielsweise in Online-Shops.

Detailliert gibt die 64 Seiten umfassende TKV Auskunft über die Kennzeichnungspflicht sowie deren Ausnahmen. Unter dem Suchbegriff „Textilkennzeichnungsverordnung“ ist die TKV recht einfach zum Download im Internet zu finden.

Übergangsfrist

Gut zu wissen ist auch, dass es für das Inverkehrbringen von Produkten die vor dem Inkrafttreten der TKV am 8. Mai 2012 in der EU auf dem Markt bereitgestellt wurden, eine Übergangsfrist bis 9. November 2014 gibt. Lagerware darf also noch gut zwei Jahre nach den Vorgaben des TextilKennzG verkauft werden.

Art der Kennzeichnung

In der TKV heißt es unter anderem: „Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar, zugänglich und – im Falle eines Etiketts – fest angebracht sein.“ Detailliertere Angaben dazu in welcher Art bestimmte Erzeugnisse zu kennzeichnen sind, werden nicht gemacht. Hier sollte nach den bereits branchenüblichen Grundlagen des TextilKennzG wie folgt vorgegangen werden:

Bei Meterware sollte die Rohstoffgehaltsangabe jeweils pro Laufmeter in die Webkante eingewebt oder aufgedruckt sein. Meter- oder Rollenware wird zusätzlich an der Aufmachungseinheit (Kartondeckel, Rolle) gekennzeichnet. Eine schriftliche Rohstoffgehaltsangabe ist auf Verlangen auszuhändigen.

Die Kennzeichnung am fertigen Produkt (z. B. Gardine oder Flächenvorhang) muss entweder eingewebt, -gedruckt oder als Etikett dauerhaft angebracht sein.

Wichtig: Bei korrekter Auslegung der TKV muss jedes textile Erzeugnis gekennzeichnet werden. Also jeder Schal einer Dekoration oder jedes Polstermöbel einer Garnitur – auch bei Serienprodukten wie materialgleiche Vorhänge.

Abmahnfälle

Die Bedeutung der Textilkennzeichnungsverordnung für den Handel und das Handwerk wird leider oft unterschätzt und die Umsetzung vernachlässigt. Während sich im Privatkundengeschäft das Risiko durch falsche oder gar keine Kennzeichnung in Grenzen hält – was keine Aufforderung ist, darauf zu verzichten – ist das Risiko im Objektgeschäft schlicht unkalkulierbar. Zur drohenden Gefahr für alle werden jedoch die stetig zunehmenden Abmahnungen wegen Verstoßes gegen das Textilkennzeichnungsgesetz.

Es ist zwischen Abmahnungen wegen fehlender oder fehlerhafter Kennzeichnung zu unterscheiden. Vor allem letztere führt häufig zur Aufforderung der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht. Beispielsweise wenn laut Etikett Naturfasern enthalten sind, es sich aber tatsächlich um Kunstfasern handelt.

Wichtig: Als Händler oder Handwerker können Sie auch für falsche Herstellerangaben bei der Textilkennzeichnung haftbar gemacht werden! Deutsche Gerichte vertreten die Ansicht, dass es Ihnen zumutbar ist, die werkseitigen Angaben zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Keine Pflicht für Pflegesymbole

Eine Kennzeichnungspflicht textiler Erzeugnisse mit Pflegesymbolen besteht nach wie vor nicht, kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen ratsam sein (siehe RZ 3/2011, Seite 95).